

# Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge – ShV

(von Daniel Ulbig, Verfahrensprüfer)

Die Sachbuchführung der Kommunen ist in den §§ 24 und 27 SächsGemKVO umrissen. Danach ist das Sachbuch in einen Sachbuch(teil) für den Verwaltungshaushalt, für den Vermögenshaushalt sowie in einen Sachbuch(teil) für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) zu unterteilen. Das Sachbuch beziehungsweise die einzelnen Sachbuchteile sind so aufzubauen, dass daraus der kassenmäßige Abschluss sowie die Haushaltsrechnung entwickelt werden können.

Während es für die Sachbuchteile für den Verwaltungs- sowie den Vermögenshaushalt keine formalen Vorgaben gibt, wie diese zu erstellen sind, wurde mit der neuen VwV Gliederung und Gruppierung in der Anlage 15 ein Muster für den Druck des ShV vorgegeben. Dabei stellt sich jedoch die Frage, ob in dieser Liste nur die Werte für einzelne Buchungsabschnitte beziehungsweise einzelne Buchungsstellen in aggregierter Form darzustellen sind oder aber, entsprechend dem Sachbuchcharakter, alle Buchungen je Buchungsstelle sowie die entsprechenden Summen dazu. Eine Erläuterung zum Aufbau und Inhalt der Anlage 15 VwV Gliederung und Gruppierung liegt von Seiten des Sächsischen Staatsministerium des Innern nicht vor. Auch die Anmerkungen zu der Anlage selbst enthalten keine Informationen dazu. Damit bleibt zur Beantwortung der gestellten Frage allein die sachgerechte Interpretation der Liste.

Bei der Analyse der Liste fällt auf, dass einige Positionen in der Anlage 15 abschließend aufgezählt sind, andere Positionen jedoch durch die Angabe von Punkten (".....") eine weitere Untergliederung vorsehen. Dies wird von der SAKD so interpretiert, dass während beispielsweise in der Position 2.1 "Geldanlagen bei Kreditinstituten" der Ausweis einer Summe aller entsprechenden Buchungsstellen genügt, bei den Positionen 1. "Vorschüsse und Verwahrungen", 4.2 "Sonderrücklagen" sowie 4.3 "Sondervermögen in Geld" weitere Untergliederungen vorzunehmen sind. Die weitere Untergliederung dieser Positionen beinhaltet den Ausweis der entsprechenden Buchungsstellen mit deren jeweiligen Werten. Diese Interpretation wird auch durch die Bezeichnung der Spalte 5 gestützt, wonach in dieser Spalte Buchungsabschnitte bzw. Buchungsstellen auszuweisen sind.

Eine allein summenmäßige Betrachtung der Buchungsstellen des ShV widerspräche jedoch dem Sachbuchcharakter, wonach jede einzelne sachliche Buchung mit bestimmten Mindestinformationen nachzuweisen ist (vgl. § 27 Absatz 2 SächsGemKVO). Aus diesem Grund sieht die SAKD zwei Möglichkeiten der Abbildung der durch das Gesetz umrissenen Anforderungen:

## 1. Druck des Sachbuchteils des ShV als ein Dokument

Soll vom Finanzverfahren her der Sachbuchteil des ShV in nur einem Dokument erstellt werden, dann ist dafür die Anlage 15 VwV Gliederung und Gruppierung maßgebend.

Um einerseits dem Sachbuchcharakter Rechnung zu tragen und andererseits die Informationen der Anlage 15 zu liefern, sind in der erzeugten Liste zunächst die einzelnen sachlichen Buchungen im ShV in der durch die Anlage 15 definierten Form nachzuweisen und die Summen über alle Buchungen einer Buchungsstelle zu bilden und darzustellen.

Weiterhin sind Summen für die in der Anlage 15 genannten Buchungsabschnitte zu bilden und auszuweisen.

## 2. Druck des Sachbuchteils des ShV in zwei Dokumenten

Schon in der Vergangenheit bestand die Notwendigkeit der Druckmöglichkeit aller Sachbuchteile mit den einzelnen sachlichen Buchungen und deren Mindestinformationen. Soll diese Druckmöglichkeit in einem Verfahren unverändert beibehalten bleiben, so ist daneben ein der Anlage 15 VwV Gliederung und Gruppierung entsprechendes Dokument zu erstellen, in dem dann jedoch keine Einzelbuchungen der Buchungsstellen mehr ausgewiesen werden müssen. Der Inhalt beschränkt sich in diesem Fall bezogen auf die Abschnitte, die keine weitere Untergliederung vorsehen (zum Beispiel 2.1), auf den Ausweis eines Summenbetrages beziehungsweise einer Summenzeile. In den Buchungsabschnitten,

in denen in der Musterliste eine Untergliederung vorgesehen ist, sind dann die Summen je Buchungsstelle auszuweisen.

Unabhängig davon, nach welcher der genannten Varianten der Sachbuchteil des ShV letztlich erstellt wird, ist zu beachten, dass in den Fällen, in denen die im ShV zu buchenden Sachverhalte auf getrennten Einnahme- und Ausgabekonten gebucht werden, die Buchungen und Summen dieser Konten entweder in einer Zeile oder aber unmittelbar nacheinander darzustellen sind. Damit soll der Zusammenhang dieser korrespondierenden Konten gewährleistet werden.